

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 187.) Cartel zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 7ten Juli 1813.

Seine Majestät der König von Preußen u. u. sind in Folge der vorwaltenden Verhältnisse und des gemeinschaftlichen großen Endzwecks der gegenwärtigen militairischen Operationen mit des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht übereingekommen, wechselseitig ein Cartel abzuschließen, und solchem die größte Ausdehnung zu geben.

Es sollen demnach vom heutigen Tage an die von den Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Truppenkorps desertirenden und in die Preussischen Staaten kommenden oder auch außerhalb derselben von Preussischen Truppen und Behörden angehaltenen Militairpersonen allen Ranges und aller Waffengattung und ausgetretene Militairpflichtige sogleich und unbedingt an die nächste Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Militair- oder Civilbehörde ausgeliefert werden, ohne daß es deshalb für die einzelnen Fälle einer vorgängigen ausdrücklichen Requisition bedürfte.

Ingleichen sollen auch die von den Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur- und Kleidungsstücke mit zurückgegeben werden.

Ferner wird hiermit ausdrücklich untersagt, die obgedachten Effekten oder überhaupt irgend etwas von den Deserteurs zu kaufen, letzteren keine Zuflucht zu geben, und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern.

Jahrgang 1813.

Q

Des

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten September 1813.)